

**Gesellschaftsvertrag der
Stiftung Gesunde Erde, Gesunde Menschen gGmbH**

Präambel

Die Klimakrise ist die größte Gesundheitsgefahr des 21. Jahrhunderts und droht, alle in den letzten 50 Jahren im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemachten Fortschritte zu untergraben. Die Effekte des Klimawandels haben tiefgreifende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Diese resultieren aus den Gefahren, die der Klimawandel für unsere grundlegendsten Gesundheitsfaktoren darstellt: für Nahrung, Wasser, Luft und eine Umwelt, die Schutz vor extremen Wetterereignissen bietet. Nur auf einer gesunden Erde kann die Gesundheit der Menschen auf Dauer gesichert werden. Aufgabe der Gesundheitsberufe ist es, Leben zu schützen, auf Gesundheitsgefahren hinzuweisen und öffentlich Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Dabei ist der Gesundheitssektor durch die Folgen des Klimawandels vor neue Herausforderungen gestellt, etwa durch neue Infektionskrankheiten, häufigere Hitzeschäden und eine Zunahme an Allergien. Hierauf ist das Gesundheitswesen schlecht vorbereitet. Gleichzeitig trägt der Gesundheitssektor selbst durch seinen Energie- und Ressourcenverbrauch sowie durch die Erzeugung von Abfall zum Klimawandel bei.

Die Stiftung hat das Ziel, die wissenschaftlichen Grundlagen und den engen Zusammenhang von Klimaschutz und Gesundheitsschutz zu erforschen, das öffentliche Bewusstsein hierfür zu schärfen, fachübergreifende Kooperationen zur Verbesserung von Klima- und Gesundheitsschutz zu gestalten und aktiv zur Lösung der Probleme beizutragen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Stiftung Gesunde Erde, Gesunde Menschen gGmbH“
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin

§2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, von Umwelt- und Klimaschutz, der Fort- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorstehend genannten Zwecke, insbesondere im Gesundheitssektor mit dem Ziel, das Wissen zu den Wechselwirkungen von Klimawandel und Gesundheit zu vermehren und darüber aufzuklären und Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheits- und Umweltschutz zu entwickeln. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Ziff. 1AO).
3. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Interdisziplinäre Forschungsprojekte und wissenschaftliche Tagungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen zur Interdependenz von Klima- und Gesundheitsschutz, zu den Herausforderungen, die der Klimawandel für das öffentliche Gesundheitswesen und die menschliche Gesundheit darstellt, zur Bedeutung von Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit für den Gesundheitsschutz und das Gesundheitswesen, zur Entwicklung von Präventionsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen für das öffentliche Gesundheitswesen sowie zu Wegen die Öffentlichkeitswirksamkeit von Klimakommunikation zu erhöhen; von der Gesellschaft geförderte Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen;
 - b) die Vergabe von Stipendien an Studierende oder junge WissenschaftlerInnen, um diesen die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und Veranstaltungen zu den vorgenannten Themengebieten oder Forschungsreisen zu ermöglichen; die Vergabe erfolgt nach Maßgabe nachvollziehbarer und transparenter Kriterien;
 - c) die allgemeinverständliche Aufarbeitung und Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse zur Interdependenz von Klima- und Gesundheitsschutz und der da-

raus resultierenden Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen durch Vorträge, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und innovative Medien- und Kommunikationsformate;

- d) Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen (auch digital) für Ärzte und andere Akteure aus dem Gesundheitswesen zu den Themen Klimawandel und Gesundheit, sowie für Akteure aus dem Bereich Klima- und Umweltschutz zu Themen einer zielgruppenorientierten und öffentlichkeitswirksamen Kommunikation;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, um die Interdependenz von Klima- und Gesundheitsschutz im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern und die Öffentlichkeit über Präventionsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes aufzuklären.
4. Ihre Zwecke darf die Gesellschaft auch durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfüllen. Sie darf zur Erfüllung ihrer Zwecke mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame Projekte im Sinne von § 58 Nrn. 3 bis 5 AO zusammenarbeiten oder diesen gemäß § 58 Nr. 2 AO Mittel zuwenden.
 5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Mitteln der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Stammkapital, Gesellschaftsanteile und Gesellschaftsvermögen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
3. Sämtliche Geschäftsanteile werden von Dr. med. Eckart von Hirschhausen übernommen.
4. Die Stammeinlage ist vollständig in bar zu leisten.

§5

Organe

1. Die Gesellschaft hat folgende Organe:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung
2. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Beirat einzusetzen, der kein Organ der Gesellschaft ist, sondern die Geschäftsführung berät und unterstützt, insbesondere in Bezug auf die Mittelverwendung.

§6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat bis zu drei Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis im Einzelfall oder insgesamt erteilen und /oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreien.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die u.a. die Durchführung bestimmter Geschäfte von der Genehmigung der Gesellschafterversammlung abhängig machen kann. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur

- a) die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung für den Stiftungszweck zugewendet worden sind,
- b) die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften, sowie
- c) die Durchführung einzelner Förderprojekte in Abhängigkeit von der Höhe der Förderung.

§7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattfinden. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Versammlung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals und die anwesenden Personen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist neben den im Gesetz genannten Fällen insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers,

- b) Entlastung der Geschäftsführer, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
- c) Bestellung eines Beirats und Festlegung der Zuständigkeiten und Verfahrensweise des Beirats,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

§8

Beschlüsse der Gesellschafter

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Schriftform ist zulässig.
2. Je 1.000,00 Euro Geschäftsanteil berechtigen zu einer Stimme.
3. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch schriftlich oder im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen.
4. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
5. Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils sowie die Teilung eines Geschäftsanteils und die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
2. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a. die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten,
 - b. die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird, und
 - c. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.
4. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
5. Im Fall der Einziehung gem. Absatz 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gemäß Absatz 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung, die den Nennwerts des Geschäftsanteils nicht übersteigen darf. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Absatzes 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 12

Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 8 Abs. 3 nur in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft betreffen können, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt getroffen werden.

§ 14

Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten § 13 Absätze 2 bis 3.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf die Rückgewähr ihrer eingezahlten Kapitalanteile. Das diesen Wert übersteigende Vermögen der Gesellschaft fällt in diesem Fall an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der des öffentlichen Gesundheitswesens. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss gemäß Absatz 1 zu bestimmen. Der Beschluss über die Auflösung darf erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt durchgeführt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung (Notar- und Beratungskosten sowie Registergerichtsgebühren und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.